

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/25718 –**

### **Zu den Aktivitäten von „Diplomats of Color“ in und außerhalb des Auswärtigen Amts**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Rote Hilfe e. V.“ wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet (<https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2018.pdf>, S. 129 bis 132). Die Organisation „Ende Gelände“ wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „linksextremistisch beeinflusst“ eingestuft (<https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2018.pdf>, S. 130-132). Beide vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten bzw. als „linksextremistisch beeinflusste“ Organisationen werden von der „Grünen Jugend Niedersachsen“ unterstützt (<https://gj-nds.de/blog/2018/10/die-rote-hilfe-aufbauen-2/>; <https://gj-nds.de/?s=Ende+Gel%C3%A4nde>). Eine Mitarbeiterin des Auswärtigen Amts, Frau T. S., trat am 7. Juli 2020 bei einer Veranstaltung der „Grünen Jugend Niedersachsen“ auf und war auch als Mitarbeiterin des Auswärtigen Amts angekündigt (<https://gj-hannover.de/events/blacklivesmatter-in-der-deutschen-aussenpolitik/>).

Einem Pressebericht zufolge (<https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2020/auswartiges-amt-divers/>) erschien in der Mitarbeiterzeitung des Auswärtigen Amts („internAA“ Ausgabe 10/2020, S. 7 bis 9) ein Artikel von T. S. So heißt es in dem Artikel der „Jungen Freiheit“: „Bebildert wurde der Beitrag der jungen Diplomatin unter anderem mit einem Foto eines von Demonstranten überklebten Straßenschilds in Berlin. Sie hatten im Zuge der ‚Black Lives Matter‘-Proteste die Bernhard-Weiß-Straße nahe dem Alexanderplatz zeitweise in ‚George-Floyd-Straße‘ umbenannt“. Das wiederum soll bei einigen, insbesondere im Ruhestand befindlichen, Diplomaten gar nicht gut angekommen sein. Ein Botschafter außer Dienst wandte sich empört an den Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, außenpolitischer Sprecher seiner Fraktion. Der wiederum schrieb daraufhin einen geharnischten Brief an Bundesaußenminister Heiko Maas.“

Weiter heißt es im Artikel, dass mit der Bildauswahl die intern AA-Autorin ihre „Sympathie mit der Aktion zum Ausdruck“ brächte, „mit welcher der Name eines ‚vorbestraften Afroamerikaners, der durch unnötige Polizeigewalt in den USA ums Leben gekommen ist‘, über den des ehemaligen Berliner Polizeivizepräsidenten Weiß (1880–1951) geklebt wurde, eines der ersten jüdischen Opfer des NS-Regimes“ (ebd.).

Auf der Webseite des Auswärtigen Amtes werden Bewerber mit Migrationshintergrund bei Fragen an „Diplomats of Color“ verwiesen ([https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/-/214468#content\\_5](https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/-/214468#content_5)).

Auf der Webseite von Forbes (<https://www.forbes.at/person/tiaji-sio.html>) wird T. S. als Leiterin der Rechts- und Konsularabteilung der Deutschen Botschaft im Senegal vorgestellt.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt bekennt sich das Auswärtige Amt zu einer vielfaltsorientierten Personalpolitik. Seine Stellenausschreibungen richten sich im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes und § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an alle qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber, unabhängig von Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Identität oder Weltanschauung.

Als Beitrag zur Förderung eines inklusiven Arbeitsumfelds unterstützt das Auswärtige Amt Beschäftigteninitiativen, die sich für Diversität und Inklusion einsetzen, und räumt ihren Vertreterinnen und Vertretern die Möglichkeit ein, zu diesen Themen Termine wahrzunehmen. Hierzu gehören unter anderem die Beschäftigteninitiativen „Rainbow“, der informelle Zusammenschluss von LGBTIQ-Beschäftigten (Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Intersex, Queer) des Auswärtigen Amtes und ihrer Partnerinnen und Partner, der Verein [frauen@diplo.de](mailto:frauen@diplo.de), der sich für Gleichstellung im Auswärtigen Amt einsetzt, und „Diplomats of Color“, die sich zum Ziel gesetzt hat, Diversität und das Diversitätsmanagement im Auswärtigen Amt zu fördern. Der Erfahrungsaustausch der Beschäftigteninitiativen mit Externen trägt dazu bei, Anregungen in die interne Debatte einzubringen, und wird daher vom Auswärtigen Amt grundsätzlich begrüßt.

Darüber hinaus bekennt sich das Auswärtige Amt zu seiner Verantwortung, an die Opfer des Holocaust, des nationalsozialistischen Rassenwahns und Völkermordes zu erinnern und der Millionen Menschen zu gedenken, die durch das nationalsozialistische Regime entrechtet, verfolgt, gequält oder ermordet wurden. Gerade auch die Außenpolitik Deutschlands steht im Bewusstsein der historischen Verantwortung für die beispiellosen Verbrechen des Nationalsozialismus und engagiert sich daher international für die Bekämpfung von Antisemitismus, Antiziganismus, Homophobie, Rassismus und anderer Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Beamtinnen und Beamte müssen sich gem. § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Einhaltung eintreten. Beschäftigte des Bundes, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden, müssen sich gemäß § 41 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

1. War der Auftritt von T. S. bei der o. a. Veranstaltung vom Auswärtigen Amt genehmigt, wenn ja, vom wem?

Oder ist der Auftritt von Beamten – unter Nennung ihres Arbeitgebers und ihrer Funktion – bei Veranstaltungen von politischen Parteien und ihren Nachwuchsorganisationen grundsätzlich für Beamte nicht genehmigungspflichtig?

Aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie aus § 60 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes ergibt

sich, dass sich Beamtinnen und Beamte politisch betätigen dürfen. Ihre Auftritte bei Veranstaltungen von politischen Parteien sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig, es sei denn, sie erfolgen entgeltlich (vgl. § 99 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz). Unabhängig davon unterliegen Beamtinnen und Beamte bei solchen Auftritten dem Mäßigungsgebot nach § 60 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz.

Im konkreten Fall handelte es sich um einen privaten, nicht entgeltlichen Auftritt. Es bestand damit keine Genehmigungspflicht. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Mäßigungsgebot liegen nicht vor.

2. Findet es die Zustimmung des Auswärtigen Amts, dass Mitarbeiter des Auswärtigen Amts auf Veranstaltung auftreten, deren Organisatoren vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtete bzw. als linksextremistisch beeinflusste Vereinigungen unterstützen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist die Mitarbeiterin des Auswärtigen Amts, T. S. oder sind andere Mitglieder von „Diplomats of Color“ in der Vergangenheit mit Wissen und Zustimmung des Auswärtigen Amts bei Veranstaltungen aufgetreten, deren Organisatoren vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtete bzw. als linksextremistisch eingestufte Vereinigungen unterstützen (bitte nach Veranstalter, Ort, Datum, Teilnehmer aus dem Auswärtigen Amt aufschlüsseln)?

Bei welchen anderen Veranstaltungen außerhalb des Auswärtigen Amts sind T. S. bzw. andere Mitglieder von „Diplomats of Color“ mit Wissen des Auswärtigen Amts aufgetreten (bitte nach Veranstalter, Ort, Datum, Teilnehmer aus dem Auswärtigen Amt aufschlüsseln)?

Das Auswärtige Amt führt keine Übersicht über externe Termine von Mitgliedern der Beschäftigteninitiativen im Rahmen ihres jeweiligen Engagements.

Das Auswärtige Amt war namentlich informiert über die Teilnahme von Mitgliedern der Beschäftigteninitiative „Diplomats of Color“ an folgenden Veranstaltungen:

- Sitzung des Fachforums Europa & Globales der Grünen Jugend zum Thema „Black Lives Matter“ am 7. Juli 2020
- Digitale Panel-Diskussion der kanadischen Botschaft in Berlin zum Thema Diversität am 4. September 2020
- Panel Diskussion zum Thema „Institutionalisierter Rassismus und die Black Lives Matter Bewegung in Deutschland“ der Hertie School of Governance am 22. September 2020

4. Welche Rechtsstellung hat „Diplomats of Color“ innerhalb des Auswärtigen Amts?

Es handelt sich um eine Beschäftigteninitiative.

5. Wurde das Foto im Artikel von T. S. in der Mitarbeiterzeitung des Auswärtigen Amts („internAA Ausgabe 10/2020, S. 7 bis 9, Foto links oben) von ihr selbst ausgewählt?

Falls nein, von wem wurde dieses Foto ausgewählt, und wer trägt für die Auswahl die Verantwortung?

Das Foto wurde von den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Themenausgabe „Farbe bekennen“ (Ausgabe der Mitarbeiterzeitung „internAA“ vom Oktober 2020) ausgewählt.

6. Findet die Auswahl dieses Fotos, in dem aus der Ehrung für ein Opfer des Nationalsozialismus eine Ehrung für einen Kleinkriminellen gemacht wurde (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), die Zustimmung des Auswärtigen Amts?

In der Folgeausgabe der Mitarbeiterzeitung wurde von der Redaktion gemeinsam mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Themenausgabe „Farbe bekennen“ eine Einordnung der Auswahl des Fotos vorgenommen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Wurden aufgrund der Auswahl des Fotos disziplinarische Maßnahmen gegen die Verfasserin des Artikels eingeleitet?

Wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Nein. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche anderen obersten Bundesministerien verweisen Interessenten mit Migrationshintergrund nicht an die jeweilige Personalabteilung, sondern an Vereinigungen, welche keinen offiziellen Charakter besitzen?

Welche anderen Bundesministerien unterscheiden überhaupt bei Bewerbern nach Kategorien (Migrationshintergrund, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften etc.)?

Auf den Websites der Bundesministerien werden an einer Bewerbung Interessierte an die Personalabteilungen verwiesen. Die Bundesministerien verfolgen eine erklärte Politik der Nichtdiskriminierung. Ihre Stellenausschreibungen richten sich im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes und § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an alle qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber, unabhängig von Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Identität oder Weltanschauung.

9. Warum wird „Diplomats of Colour“ die Nutzung einer Mailkennung gestattet, welche nach Ansicht der Fragesteller bei Außenstehenden den Eindruck vermittelt, es handele sich hierbei um eine offizielle Stelle innerhalb des Auswärtigen Amts (vgl. angegebene Adresse hier [https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/-/214468#content\\_5](https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/-/214468#content_5))?

Als Beitrag zur Förderung eines inklusiven Arbeitsumfeldes unterstützt das Auswärtige Amt Beschäftigteninitiativen, die sich für Diversität und Inklusion einsetzen. Um den Austausch untereinander und mit Externen zu erleichtern,

ermöglicht das Auswärtige Amt seinen internen Beschäftigteninitiativen, eine eigene Mailkennung einrichten zu lassen.

10. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Eintrag auf der Webseite von Forbes (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) mit Zustimmung von T. S. vorgenommen?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. War T. S. im Jahr 2019 tatsächlich für zwei Monate die Leiterin der Rechts- und Konsularabteilung der Deutschen Botschaft im Senegal (sogenannt „RK-1“, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
12. War T. S., wenn die Vorfrage bejaht wird, in dieser Funktion tatsächlich an der Freilassung von zwei deutschen Strafgefangenen beteiligt (vgl. <https://www.forbes.at/person/tiaji-sio.html>), oder handelte es sich hier um nichtdeutsche Staatsangehörige?

Sollte es sich um nichtdeutsche Staatsangehörige gehandelt haben, wie ist T. S. Einsatz für Nichtdeutsche mit ihrem Status im Gastland vereinbar?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) sollen die Konsularbeamtinnen und Konsularbeamten in ihrem Konsularbezirk deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz vermitteln. T. S. nahm während ihrer zweimonatigen Tätigkeit an der Botschaft Dakar die Leitung des Sachgebiets „Rechts- und Konsularwesen“ wahr. Im Einklang mit ihren dienstlichen Aufgaben betreute sie in diesem Zusammenhang auch deutsche Strafgefangene.





